

# **Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz**

**- Obere Wasserbehörde –**

Merkblatt für die  
Anerkennung von sachverständigen Stellen  
nach § 8 der  
Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Umfang der staatlichen Anerkennung
3. Zuständigkeiten und Ablauf des Anerkennungsverfahrens
4. Zeitraum der Anerkennung
5. Widerruf der Anerkennung
6. Kosten des Anerkennungsverfahrens
7. Veröffentlichung
8. Durchführung des Verfahrens
  - 8.1 Prüfung durch die OWB im TLUBN
  - 8.2 Prüfung durch die technische Fachbehörde im TLUBN
  - 8.3 Endprüfung und Bescheiderstellung
9. Anzeigepflicht
10. Anerkennungen der Notifizierungen anderer Bundesländer und anderer EU-Mitgliedstaaten

## **Anlagen**

- Anlage 1: Allgemeine Antragsunterlagen
- Anlage 2: Parameterlisten 1 – 3
- Anlage 3: Zuverlässigkeitserklärung
- Anlage 4: Unabhängigkeitserklärung
- Anlage 5: Freistellungserklärung

## 1. Allgemeines

Die Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 122) gibt in § 8 eine staatliche Anerkennung von sachverständigen Stellen zur Untersuchung von Abwasser (nachfolgend als sachverständige Stelle bezeichnet) vor.

Zwingend vorgeschrieben ist eine Untersuchung von Abwasser durch sachverständige Stellen nur für die in Anlage 4 Nr. 3.2, Tabelle 3 Spalte 3 ThürAbwEKVO genannten Parameter bei gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen. Ferner kann der Gewässerbenutzer bzw. der Betreiber einer Abwasseranlage gemäß § 8 Abs. 1 der ThürAbwEKVO für bestimmte Parameter die Untersuchung von Abwasser einer sachverständigen Stelle übertragen.

Die Anerkennung bezieht sich auf die Untersuchung von Abwasser durch die jeweils anzuerkennende sachverständige Stelle auf die gemäß ThürAbwEKVO festgelegten Parameter sowie auf alle weiteren Parameter des Fachmoduls Wasser, die das Labor zusätzlich beantragt hat und für deren Analytik eine aktuelle Akkreditierung des Labors vorliegt.

Ziel dieses Merkblattes ist es, den verwaltungstechnischen Teil des Zulassungsverfahrens zu beschleunigen. Dies soll unter Nennung der mit dem Antrag einzureichenden Mindestunterlagen sowie der Verwendung einheitlicher Formulare erreicht werden.

## 2. Umfang der staatlichen Anerkennung

Die Parameter, für die eine staatliche Anerkennung nach ThürAbwEKVO erteilt wird, werden im Anerkennungsbescheid der jeweiligen sachverständigen Stelle geregelt. Der maximal mögliche Umfang der anzuerkennenden Parameter ist in der Anlage 2 aufgeführt.

Die Parameterliste der Anlage 2 ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 Abs. 1, Anlage 4 Nr. 3.2 Tabelle 3 Spalte 3 Zeile 10 der ThürAbwEKVO (Liste 1), den Vorgaben des § 8 Abs. 1, Anlage 4 Nr. 3.2 Tabelle 3 Spalte 3 Zeile 11 (Liste 2) und den Vorgaben des Fachmoduls Wasser in der jeweils aktuellen Fassung. (Liste 3)

Es besteht keine Verpflichtung seitens des Antragstellers, eine Anerkennung für sämtliche Parameter der Anlage 2 zu beantragen. Der Umfang der Anerkennung kann auch innerhalb einer aktuellen Anerkennungsperiode zu einem beliebigen Zeitpunkt erweitert oder widerrufen werden.

## 3. Zuständigkeiten und Ablauf des Anerkennungsverfahrens

Gemäß § 8 Abs. 2 ThürAbwEKVO erfolgt die Anerkennung von sachverständigen Stellen auf Antrag durch die obere Wasserbehörde (OWB) des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in Zusammenarbeit mit der Abteilung 2 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als technischer Fachbehörde.

Der Antrag ist bei der OWB zu stellen. Diesem sind die Anlagen 1 – 5 dieses Merkblattes als Unterlagen beizufügen. Das TLUBN als technische Fachbehörde prüft die Antragsunterlagen unter Berücksichtigung des AQS- Merkblattes A 1 der LAWA in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. Fassung vom Januar 2012) und den Grundsätzen der DIN EN ISO/IEC 17025 in der jeweils geltenden Fassung.

Bei positiver fachtechnischer Stellungnahme wird die Anerkennung durch die OWB ausgesprochen.

Eine aktuelle Liste der zugelassenen sachverständigen Stellen nach ThürAbwEKVO kann bei der OWB abgefordert werden bzw. ist auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) abrufbar.  
Die OWB ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 1  
Referat 51  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar  
Tel.: 0361 57 332 1634  
Fax: 0361 57 332 1893  
Ansprechpartner: Frau Krauße  
Email: [christiane.krausse@tlubn.thueringen.de](mailto:christiane.krausse@tlubn.thueringen.de)

Die Abteilung 2 als technische Fachbehörde im TLUBN ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Abteilung 2, Referat 22  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena  
Tel.: 0361 57 3942 761  
Fax: 0361 57 3942 222/333  
Ansprechpartner: Frau Dr. Roth  
Email: [vanessa-nina.roth@tlubn.thueringen.de](mailto:vanessa-nina.roth@tlubn.thueringen.de)

#### **4. Zeitraum der Anerkennung**

Gemäß § 8 Abs. 2 der ThürAbwEKVO wird eine Anerkennung befristet für fünf Jahre erteilt. Ein Verlängerungsantrag sollte spätestens sechs Monate vor Ablauf der bestehenden Anerkennung bei der OWB gestellt werden. Dem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung sind die vollständigen, aktualisierten Anlagen beizulegen. Die formalen Erklärungen nach Anlage 3 bis 5 und der Nachweis der aktuellen Haftpflichtversicherung mit einer Mindesthöhe von 250 000 Euro gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 ThürAbwEKVO sind jeweils neu auszustellen.

#### **5. Widerruf der Anerkennung**

Die Anerkennung kann durch die OWB insbesondere in folgenden Fällen widerrufen werden:

- Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen
- Nichtanwendung der in der Anlage 2 vorgegebenen Analysemethoden
- Zweifel an der Zuverlässigkeit des Labors (vgl. Anlage 3)
- Zweifel an der Weisungsfreiheit (vgl. Anlage 4)
- fehlender Nachweis der Freistellungserklärung für das Land einschließlich der geforderten Haftpflichtversicherung (Anlage 5)
- Nichteinhaltung der Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (vgl. Anlage 2)
- Nichtteilnahme oder wiederholte erfolglose Teilnahme an den Ringversuchen

#### **6. Kosten des Anerkennungsverfahrens**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Gebühren werden abhängig von der Anzahl der anzuerkennenden Parameter auf der Basis des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich

des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOML-FUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 298), Teil A, Abschnitt 7 Wasserwirtschaft, Punkt 2.35.1, Anerkennung von sachverständigen Stellen zur Untersuchung von Abwasser nach § 8 der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

## **7. Veröffentlichung**

Die OWB führt eine behördeninterne Liste aller anerkannten Sachverständigen Stellen.

Die OWB führt auf Ihrer Internetseite die Liste der anerkannten Sachverständigen Stellen nach § 8 ThürAbwEKVO einschließlich der anerkannten Parameter. Eine Aufnahme in diese Liste erfolgt aus Datenschutzgründen nur auf ausdrücklichen Antrag des Antragstellers.

Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme des Labors mit dem zugelassenen Parameterumfang in die Datenbank „ReSyMeSa“.

In dieser Datenbank werden unter dem Fachmodul Wasser Informationen zu den Laboratorien/Prüfstellen auch für den Abwasserbereich angeboten, die mindestens in einem Land der BRD nach landesrechtlichen Vorschriften notifiziert sind.

## **8. Durchführung des Anerkennungsverfahrens**

Der Antrag mit den Anlagen 1 bis 5 ist in dreifacher Ausfertigung bei der OWB einzureichen. Nach Abschluss des Verfahrens verbleiben je 1 Exemplar bei der technischen Fachbehörde und der OWB im TLUBN, 1 Exemplar erhält der Antragsteller zusammen mit der Entscheidung zurück.

### **8.1 Prüfung durch die OWB**

Die OWB nimmt den Antrag in dreifacher Ausfertigung entgegen und prüft diesen formal auf Vollständigkeit (Vorlage aller Unterlagen, dreifach). Im Rahmen des Antrages sind der OWB insbesondere die formalen Unterlagen 3 bis 5 nachzuweisen.

Dies sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Vorlage einer Erklärung über die Unabhängigkeit hinsichtlich der Tätigkeit als Untersuchungsstelle nach ThürAbwEKVO; es darf insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Kontrolltätigkeit und anderen Leistungen gegenüber dem Unternehmer der Abwasseranlage bestehen;
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Untersuchungsstelle nach ThürAbwEKVO mit einer Mindestdeckungssumme von 250 000 Euro;
- Vorlage einer Erklärung, in der das Land diejenigen Länder, in denen Kontrolltätigkeiten vorgenommen werden, von jeder Haftung für die als Untersuchungsstelle nach der ThürAbwEKVO erbrachten Leistungen freigestellt werden.

Im Bedarfsfall wird der Antragsteller durch die OWB zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer Frist von 4 Wochen aufgefordert. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist vervollständigt, wird er in der Regel zurückgewiesen. Vollständige Anträge werden an die technische Fachbehörde weitergeleitet mit der Bitte und Prüfung und Abgabe einer fachtechnischen Stellungnahme (Gutachten mit Entscheidungsvorschlag).

### **8.2 Fachtechnische Prüfung durch das TLUBN**

Das TLUBN prüft eigenständig das Vorhandensein der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 ThürAbwEKVO:

- Kompetenznachweis nach DIN EN ISO/IEC 17025 in der jeweils geltenden Fassung,
- Übereinstimmung des Kompetenznachweises mit den Vorgaben des Fachmoduls Wasser nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich vom 03.09.2013 in der jeweils geltenden Fassung

Wer eine staatliche Anerkennung beantragt, hat die Erfüllung der genannten Anforderungen nachzuweisen. Länderübergreifende Ringversuche, in die das TLUBN organisatorisch eingebunden ist, gelten als Ringversuche der TLUBN.

Das Ergebnis der einzelnen Prüfschritte des TLUBN bildet die Grundlage für

- die Aussetzung des Verfahrens durch das TLUBN, falls Mängel festgestellt wurden (Grundsatz: ohne erfolgreiche Mängelbeseitigung erfolgt keine Anerkennung),
- das befürwortende oder ablehnende Gutachten des TLUBN gegenüber der OWB und
- den Vorschlag zum Umfang der zugelassenen Untersuchungsparameter im Rahmen der staatlichen Anerkennung.

Das Ergebnis der Prüfung wird der OWB mit den gegebenenfalls nachgeforderten Antragsunterlagen schriftlich mit dem Entscheidungsvorschlag und den Prüfprotokollen mitgeteilt.

### **8.3 Endprüfung und Bescheiderstellung**

Die OWB entscheidet abschließend über den Antrag. Das Ergebnis wird dem Antragsteller in Form eines Bescheides mitgeteilt. Im Fall einer Anerkennung enthält dieser insbesondere folgende Angaben:

- den Gegenstand der Anerkennung,
- die zeitliche Befristung der Anerkennung,
- den Umfang der anerkannten Parameter,
- die Durchführung der Abwasseruntersuchungen (Analyseverfahren),
- Auflagen und Hinweise,
- Anzeige- und Genehmigungspflichten,
- die Kostenentscheidung,
- die Begründung und
- die Rechtsbehelfsbelehrung.

### **9. Anzeigepflicht**

Nach erfolgter Anerkennung als sachverständige Stelle hat diese der OWB alle Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die eine Änderung als sachverständige Stelle zur Folge haben können.

Im Falle einer Reduzierung der Anerkennung um einen oder mehrere Parameter oder eines Widerrufs der Anerkennung hat die sachverständige Stelle eventuelle Werbungen mit einem nicht mehr zutreffenden Inhalt unverzüglich einzustellen.

### **10. Anerkennungen der Notifizierungen anderer Bundesländer und anderer EU-Mitgliedstaaten**

In Anlehnung an die Verordnung zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltschutzes für bestimmte abfallrechtliche Untersuchungsaufgaben erfolgen wasserrechtliche Notifizierungsverfahren durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat. Führt dieses Bundesland keine entsprechende Notifizierung durch, ist das Land zuständig, in dem die Untersuchungsstelle tätig werden will. Eine Untersuchungsstelle, die an mehreren Standorten Einrichtungen unterhält, kann in einem einheitlichen Verfahren notifiziert werden, sofern es sich um ein rechtlich und wirtschaftlich einheitliches Unternehmen handelt.

Die von einem Land erteilte Notifizierung gilt bundesweit. Für die Vorlage von Notifizierungen anderer Bundesländer ist der Nachweis der Analytik der in der ThürAbwEKVO vorgeschriebenen Parameter (siehe Anlage 2 des Merkblattes) Voraussetzung für die Gültigkeit der Zulassung in Thüringen.

Notifiziert werden im wasserrechtlich geregelten Bereich Untersuchungsstellen, die im behördlichen Auftrag (z.B. für staatliche Einleiter- und Gewässerüberwachung) oder für die Ei-

genkontrolle bzw. Selbstüberwachung (z.B. im Rahmen der Abwasser- und Rohwasserkontrolle) gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen mit den ggf. dabei erforderlichen Probenahmen durchführen.

Die Notifizierung wird in Thüringen nach den Vorgaben aus der ThürAbwEKVO für die Parameter der Anlage 2 dieses Merkblattes nach Anlage 4 ThürAbwEKVO, Tabelle 3 Spalte 3 Zeile 10 und 11 vorgenommen.

Nach Erteilung der Notifizierung erfolgt eine zeitnahe Eintragung in das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift der Untersuchungsstelle
- Ansprechpartner mit Telefon-Nr.,
- Untersuchungsaufgabe und Parameterumfang,
- Gültigkeitszeitraum,
- ggf. Einschränkungen oder weitere Auflagen.

Das Fachmodul Wasser gliedert sich in verschiedene Teilbereiche. Im ReSyMeSa wird die Analytik eines Teilbereiches in vollem Umfang eingetragen, wenn für mindestens 2/3 der Parameter eine Akkreditierung vorliegt (2/3 Regelung, außer Teilbereich 7 mit nur 2 Parametern)

Die ThürAbwEKVO sieht bisher in § 8 Abs. 5 vor, dass Anerkennungen von Kontrolllaboren eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die denen nach dieser Verordnung gleichwertig sind, auch in Thüringen gelten. Die gleichwertige Anerkennung ist quasi „ohne weiteres“ gültig.

Unter Beachtung des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I, 2010, vom 17.08.2010) und der aktuellen Regelungen aus dem Fachmodul Wasser mit Stand 23. März 2012 und der aktuellen Empfehlungen aus dem AQS- Merkblatt A-1 der LAWA wird auf dem Gebiet des Wasserrechts folgende Empfehlung ausgesprochen:

Falls sich eine Untersuchungsstelle aus dem EU- Ausland darauf beruft, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung der Gleichwertigkeit. Anders als im EU- Binnenmarkt für Waren sind die Anforderungen an Labore, die Untersuchungen im Umweltbereich anbieten, in der EU bisher kaum harmonisiert.

Die Notifizierungsstellen der Länder unterrichten sich über derartige Fälle gegenseitig.

## **Anlage 1: Allgemeine Antragsunterlagen**

Adresse der sachverständigen Stelle

Kontaktadresse und Kontaktdaten

Inhaber der sachverständigen Stelle

Laborleiter und Vertreter des Laborleiters (Name, Ausbildung, Datum der Tätigkeitsaufnahme)

Akkreditierungsurkunde mit Anlagen, insbesondere nach Fachmodul Abwasser

Begehungsberichte des Akkreditierers seit der letzten Begehung

Realisierungsmeldungen, einschließlich der Anlagen zu den festgestellten Abweichungen

Liste der Fachkräfte (mit Name und Ausbildung)

Ergebnisliste der Ringversuche der letzten 5 Jahre



## 2. Art der Untersuchungsstelle

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Akkreditierung der Untersuchungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17025 (Urkunde und Anlagen sowie Begehungsprotokoll, Auflagen aus der erfolgten Begehung und die Realisierungsmeldungen als Kopie beifügen)</li> <li>- Anerkennungen anderer Bundesländer mit Prüfung nach Fachmodul Wasser</li> </ul>	<p>Anerkennung von:</p> <p>gültig bis:</p>
<p>Art der Untersuchungsstelle (bitte ankreuzen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> die Anerkennung wird beantragt für</li> <li><input type="checkbox"/> die Verlängerung der Anerkennung wird beantragt für</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage</li> <li><input type="checkbox"/> Betriebsteil des Unternehmers einer Abfallanlage</li> <li><input type="checkbox"/> öffentlich-rechtliche Körperschaften</li> <li><input type="checkbox"/> wissenschaftliche Einrichtung</li> <li><input type="checkbox"/> privatrechtliche Einrichtung/gewerbliches Labor</li> <li><input type="checkbox"/> sonstiges</li> </ul>
<p>Parameter der Anerkennung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> alle Parameter der ThürAbwEKVO nach Anlage 2 des Merkblattes</li> <li><input type="checkbox"/> mit Ausnahme folgender Parameter</li> </ul> <p>Der Umfang der Untersuchungsparameter soll</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> um folgende Teilbereiche des Fachmoduls Wasser ergänzt werden:</li> <li>-</li> <li>-</li> <li>-</li> </ul>
<p>Teilnahme und Erfolgsübersicht an Ringversuchen ausführen</p>	<p>- Wasser- und Abwasseranalytik</p>

**Anlage 2: Parameterliste 1 (Parameter gemäß Anlage 4, Tabelle 3, Spalte 3 Zeile 10)**

Nr.	Parameter	Analysenverfahren 1)
1	Cyanid, leicht freisetzbar	
2	freies Chlor	
3	Sulfid	
4	Zink	
5	Chrom, gesamt	
6	Chrom VI	
7	Nickel	
8	Kupfer	
9	Cadmium	
10	Quecksilber	
11	Blei	

**Anlage 2: Parameterliste 2 (Parameter gemäß Anlage 4, Tabelle 3, Spalte 3 Zeile 11)**

Nr.	Parameter	Analysenverfahren 1)
1	AOX (bis 5g/l Cl <sup>-</sup> )	
2	AOX (> 5 g/l Cl <sup>-</sup> )	
3	CSB	
4	TOC	
5	BSB <sub>5</sub>	
6	P- ges.	
7	Ammonium - N	
8	Nitrat – N	
9	Nitrit – N	
10	Kohlenwasserstoffe, gesamt	
11	PAK	
12	LHKW	
13	Benzol und Derivate	
14	Fischeitertest	

**Anlage 2: Parameterliste 3: (Ergänzungen möglich für alle Parameter, die laut Fachmodul Wasser für den Bereich Abwasser vorgesehen sind) 3)**

Nr.	Parameter	Analysenverfahren 1)
1		
2		
3		
4		

1): Verfahren gemäß § 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Achte Verordnung der Abwasserverordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S.1327) in der jeweils gültigen Fassung

2): Tabelle ist entsprechend der akkreditierten Parameter nach Fachmodul Wasser vom Labor nach Bedarf zu ergänzen

**Anlage 3: Zuverlässigkeitserklärung**

Hiermit erkläre ich, .....  
(Inhaber/-in der antragstellenden Stelle)

Geb. am: ..... in: .....

das ich **nicht** wegen der Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweltdelikte,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftschutz-, Chemikalien, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechts.
- c) Des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) Des Gewerbe-, Gerätesicherheits- und Arbeitsschutzrechts oder
- e) Des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden bin.

Für die Richtigkeit:

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des /der Inhabers/-in

#### **Anlage 4: Unabhängigkeitserklärung**

##### **Teil I:**

Hiermit erkläre ich, .....  
(Inhaber /-in der antragstellenden Stelle)

Geb. am: ..... in: .....

dass ich für die im Rahmen des Antrags auf Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 8 ThürAbwEKVO von mir angestrebte Sachverständigentätigkeit die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Prüfungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen oder durchführen lassen.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bekannt werden, werde ich vor unbefugter Offenbarung bewahren.

Für die Richtigkeit:

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der Inhabers/- in

##### **Teil II: (falls zutreffend)**

Hiermit erkläre ich, .....  
(Dienstherr/Geschäftsführer/Vorgesetzter)

Geb. am: ..... in: .....

Das die mit der Unterzeichnung von Abwasserproben aus einer Abwasseranlage meines/unseres Betriebes beauftragten Personen der sachverständigen Stelle hinsichtlich dieser Tätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

.....  
Ort, Datum

.....  
Funktion/Unterschrift

## **Anlage 5: Freistellungserklärung**

Die sachverständige Stelle nach § 8 Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

.....  
(Name der antragstellenden Stelle)

verpflichtet sich, das anerkennende Land bzw. die anderen anerkennenden Länder von sämtlichen Schadenersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass die sachverständige Stelle nach § 8 ThürAbwEKVO im Rahmen der ihr übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht oder gegen das Land Schadenersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellungserklärung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche entstehen.

Weiterhin verpflichtet sich die sachverständige Stelle, zur Abdeckung des im jeweiligen Land durch die Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 8 ThürAbwEKVO im Sinne der Prüfaufgaben entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag abzuschließen, wonach der Haftpflichtversicherer sich verpflichtet, die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

Die Mindestdeckungssumme beim Abschluss dieser Haftpflichtversicherung beträgt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 ThürAbwEKVO 250 000 Euro.

Die sachverständige Stelle verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 8 ThürAbwEKVO aufrechtzuerhalten und jede Änderung mitzuteilen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Inhaber/-in